

Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachttal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachttal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I 1970 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I 2010 S. 421), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachttal in ihrer Sitzung am 23.05.2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühr ist auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bzw. Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177); zuletzt geändert durch Artikel 9 G. vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), enthält.

- (2) Die Benutzungsgebühr beinhaltet:
 - a) die Betreuungsgebühr
 - b) die Getränke- und Bastelpauschale
 - c) das Verpflegungsentgelt
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (4) Die Verpflegungsgebühr wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Die Gebühr wird für einen Monat pauschaliert festgesetzt.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühr unterscheidet sich in 3 Bereiche.
 - a) Kindergartenkinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis 3 Jahre (Krippenbereich) / U-3)
 - b) Kindergartenkinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Ü-3)
 - c) Grundschulkinder (Hortbereich)

2. Die Betreuungsgebühr im Kindergarten von **3 Jahren bis zum Schuleintritt** beträgt:

- a) bei halbtägiger Betreuung (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) 90,00 €/Monat
- b) bei Nachmittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) 120,00 €/Monat
- c) bei Spätnachmittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 15.30 Uhr) 135,00 €/Monat
- d) bei ganztägiger Betreuung (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 150,00 €/Monat

für das Einzelkind einer Familie.

3. Für das an Nachmittagen in den Kindertagesstätten eingerichtete Betreuungsangebot, für **über 3 Jahre** alte Kinder die dort mindestens von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angemeldet sind und die Einrichtung nur tage- und wochenweise nachmittags nutzen, wird folgendes Zusatzangebot in Form von 10er-Karten zum gesonderten Erwerb zu folgenden Preisen angeboten:

- a) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 14.00 Uhr
(10 x 2 Stunden) 33,00 € + zzgl. 40,00€ Verpflegungskosten
- b) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 15.30 Uhr
(10 x 3,5 Stunden) 60,00 € + zzgl. 40,00€ Verpflegungskosten
- c) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 17.00 Uhr
(10 x 5 Stunden) 83,00 € + zzgl. 40,00€ Verpflegungskosten
- d) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
(10 x 1,5 Stunden) 25,00 € ohne Verpflegung
- e) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
(10 x 3 Stunden) 50,00 € ohne Verpflegung
- f) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 15.30 Uhr – 17.00 Uhr
(10 x 1,5 Stunden) 25,00 € ohne Verpflegung

4. Die Betreuungsgebühr im Krippenbereich ab dem vollendeten **12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr** beträgt

- a) bei halbtägiger Betreuung (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) 98,00 €/Monat
- b) bei Nachmittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) 132,00 €/Monat
- c) bei Spätnachmittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 15.30 Uhr) 144,00 €/Monat
- d) bei ganztägiger Betreuung (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 156,00 €/Monat

5. Für das an Nachmittagen in den Kindertagesstätten eingerichtete Betreuungsangebot, für Kinder ab dem **12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr** die dort mindestens von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angemeldet sind und die Einrichtung nur tage- und wochenweise nachmittags nutzen, wird folgendes Zusatzangebot in Form von 10er-Karten zum gesonderten Erwerb zu folgenden Preisen angeboten:

- a) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 14.00 Uhr
(10 x 2 Stunden) 36,00 € + zzgl. 40,00€ Verpflegungskosten
- b) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 15.30 Uhr
(10 x 3,5 Stunden) 65,00 € + zzgl. 40,00€ Verpflegungskosten
- c) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 17.00 Uhr
(10 x 5 Stunden) 90,00 € + zzgl. 40,00€ Verpflegungskosten
- d) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
(10 x 1,5 Stunden) 28,00 € ohne Verpflegung

- e) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
 (10 x 3 Stunden) 55,00 € ohne Verpflegung
- f) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 15.30 Uhr – 17.00 Uhr
 (10 x 1,5 Stunden) 28,00 € ohne Verpflegung
6. Im Bereich der Hortbetreuung (Grundschulkinder) werden lediglich die Betreuungsformen der Spätnachmittagsbetreuung bis 15:30 Uhr und die der Ganztagsbetreuung bis 17:00 Uhr durchgängig angeboten (vgl. §2 Abs. 2 d), zzgl. Mittagsverpflegung und Bastelpauschale. Es kann zusätzlich vom Angebot (vgl. §3 Abs. f) einer Zehnerkarte Gebrauch gemacht werden.
7. Besuchen weitere in einem gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, ebenfalls eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brachttal, so wird keine Betreuungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind erhoben solange für das 1. Kind keine Gebührenbefreiung (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) erfolgt.
- a) Die Kosten für 10er-Karten für weitere Kinder sind dennoch zu entrichten.
- b) Ausgenommen von dieser Regelung sind Hortkinder. Hier zahlt jedes zweite Hortkind 50% der entsprechenden Betreuungsgebühr gem. §2 Abs. 6, jedem dritten Hortkind wird Gebührenfreiheit gewährt (auch für jedes weitere im Haushalt lebende Kind).
8. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Brachttal keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung bei einer täglichen Betreuungszeit bis zum Mittagstisch. Bei einer vertraglich vereinbarten längeren Betreuungszeit zahlen die Gebührenpflichtigen die Differenz zwischen der Benutzungsgebühr für die Vormittagsbetreuung und der jeweils längeren Betreuungszeit.
- Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Eine Rückforderung findet statt, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlässt. Die Befreiung nach § 2 Abs. 5 wird vorrangig vor den vorstehenden Gebührenbefreiungs- und Ermäßigungsregelungen angewandt.
9. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Getränke- und Bastelpauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird auf 80,00 € / Monat pauschal festgesetzt.
- (2) Als Getränke- und Bastelpauschale sind einheitlich 3,00 €/Monat zu entrichten.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am ersten (10.) eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO (Härtefallklausel).
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Personensorgeberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen (z.B. auch bei Alleinerziehenden) kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben. Ansonsten gilt § 11 (4) der Betreuungssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Kindergartengebührensatzung vom 23.09.2009 ersetzt.

63636 Brachttal, den 24.05.2012
Der Gemeindevorstand

Stürz
Bürgermeister